

## Anlage 1

### Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald

bei Gefahren durch Bäume / Baumteile / Äste, die sich im Einwirkungsbereich (**einfache Baumlänge**) von Straßen, Wegen, Erholungseinrichtungen etc. befinden

	Wege (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)	öffentliche Straßen, Bahnlinien, Bebauung	Erholungseinrichtungen, Parkplätze (einschl. Zufahrten) im Wald etc.
<b>Baumkontrolle</b>	grundsätzlich ist <b>keine</b> eigenständige Baumkontrolle erforderlich; die Kontrolle der Bäume erfolgt <b>im Rahmen des Revierdienstes</b>	<b>1 - 2 mal jährlich</b> , je nach Verkehrsbedeutung und Gefährdungspotential der Bäume	<b>2 mal jährlich</b>
<b>Schriftliche Dokumentation der Baumkontrolle erforderlich</b>			
<b>Vitalitätsmerkmale:</b>  abgestorbene oder abgebrochene Äste	keine Maßnahme	<b>Entfernen bei akuter Gefahr</b> (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	<b>Entfernen bei akuter Gefahr</b> (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)
absterbende/abgestorbene <b>Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik <u>nicht beeinträchtigt</u> sind</b>	Entnahme nicht zwingend erforderlich	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme
<u>AUSNAHMEFALL:</u> die sog. „ <b>Megagefahr</b> “ (siehe dazu die restriktive Definition auf S. 7-8 der Hinweise, vgl. Gefahr im Verzug)	<b>Keine eigenständige Baumkontrolle erforderlich, umgehende Entnahme nur bei zufälliger Entdeckung</b>	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme